



STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Ausbildungsnetz ZüriOberland» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsstelle. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen im Zürcher Oberland. Das Ausbildungsnetz steht für pragmatische Praxisnähe, hohe Ausbildungsqualität und Vernetzung. Der Verein verbindet Institutionen aus dem Akut-, Ambulant-, Langzeit- und dem Rehabereich.

3. Aufgaben

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung, Organisation und Durchführung/Anbieten von bedarfsorientierten Bildungsangeboten und Dienstleistungen
- Unterstützung von und Fortbildungsangebote für Verantwortliche und Berufsbildner:innen
- Förderung gemeinsamer Marketing-Auftritte der Netzwerk-Partner
- Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Partnern mit gleichartiger Zielsetzung in der Aus- und Weiterbildung

4. Erbringung der Aufgaben

Der Verein führt zur Erbringung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit geeigneten Funktionen/Abteilungen. Er kann geeigneten Dritten Aufträge zur Erbringung der Vereinsaufgaben erteilen oder sich an Angeboten Dritter beteiligen. Er kann Aufgaben für andere Trägerschaften oder Organisationen erbringen, sofern diese den Vereinszweck unterstützen.

MITGLIEDSCHAFT

5. Arten der Mitgliedschaft sowie deren Rechte und Pflichten

- ¹ Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaften
 - *Mitglieder*: Institutionen, aus dem Akut-, Ambulant-, Langzeit- oder Rehabereich.
 - *Passivmitglieder*: Zugewandte Institutionen u/o Gemeinden, welche eine qualitative Ausbildung in der Pflege und damit das Ausbildungsnetz ZüriOberland unterstützen.
- ² Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Die Mitglieder sowie Passivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgesetzt.



6. Aufnahme

- ¹ Alle Organisationen aus der Region Zürcher Oberland, die sich im Bereich der Akut-, Ambulant-, Langzeit- oder Rehapflege in der Ausbildung engagieren, können eine Mitgliedschaft beantragen.
- ² Die Region Zürcher Oberland umfasst die Versorgungsregionen Langzeitpflege «Hinwil» [Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald, Wetzikon] sowie «Pfäffikon Süd» [Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen]. Institutionen ausserhalb der Region können auf Antrag aufgenommen werden.
- ³ Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die abschliessende Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Austritt und Ausschluss

- ¹ Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- ² Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die bis zum Austrittsdatum geschuldeten Beiträge zu bezahlen.
- ³ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören.

ORGANISATION DES VEREINS

8. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle
- Fachbeiräte auf Bestimmung des Vorstands

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9. Bedeutung und Aufgaben

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ² Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses



10. Einberufung Mitgliederversammlung und Antragsverfahren

- ¹ Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis 30. Juni statt.
- ² Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - Auf Beschluss des Vorstands
 - Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- ³ Der Vorstand kündigt die Mitgliederversammlung spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich samt Mitteilung der vorgesehenen Traktanden an.
- ⁴ Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der kommenden Mitgliederversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt worden sind.
- ⁵ Die Einladung samt Traktandenliste, Anträgen und Unterlagen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ⁶ Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen Eintreten beschlossen hat. Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

11. Beschlüsse und Leitung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ² Jedes Vollmitglied hat 1 Stimme.
- ³ Mitglieder des Vorstands sind nicht stimmberechtigt.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch mindestens einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.
- ⁵ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁶ Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- ⁷ Die Versammlung wird durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung geführt.
- ⁸ Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

VORSTAND

12. Zusammensetzung, Konstituierung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- ³ Besteht kein Co-Präsidium, ist ein:e Vizepräsident:in zu bestimmen.
- ⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

13. Einberufung Vorstand und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.
- ⁴ Die Geschäftsleitung nimmt an Vorstandssitzungen Einsitz mit beratender Stimme.
- ⁵ Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.



14. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Strategische Leitung des Vereins
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Entscheide über Aufnahme von Mitgliedern
- Erlass des Geschäftsreglements und weiteren Reglementen
- Erlass der Angebots- und Preisgestaltung
- Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle
- Festlegung der Geschäftsleitung
- Aufsicht und Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle

15. Unterschriftenregelung

- ¹ Der Verein kann nur mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsgültige Verpflichtungen eingehen.
- ² Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

16. Entschädigung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder und eine Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

REVISIONSSTELLE

17. Wahl, Aufgabe und Amtsdauer

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstands zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

GESCHÄFTSSTELLE

18. Besetzung

- ¹ Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- ² Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung sind im Geschäftsreglement festgehalten.
- ³ Die leitenden Personen der Geschäftsstelle haben beratende Stimme im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Sie können in beiden Gremien Antrag stellen.

FINANZEN

19. Finanzielle Mittel

Die Aufwendungen des Ausbildungsnetz ZüriOberland werden gedeckt durch:

- Mitgliederbeiträge gemäss Ziff. 5 Abs. 3
- Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art



20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Geschäftsstelle haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

22. Datenschutz

- ¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- ² Die Mitgliederdaten, namentlich der Institutionsname, Adresse und Kontaktdaten werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.
- ³ Die Mitgliederdaten, namentlich Institutionsname (Logo), Adresse, Kontaktdaten sowie Informationen zu Ausbildungsangeboten werden auf der Website und in weiteren Kommunikationsmitteln veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- ⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

23. Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder daran teilnehmen.
- ² Nehmen weniger als 1/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

24. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 25.06.26 Webikon

Jens Weber, Präsident

Erika Kälin, Vizepräsidentin